



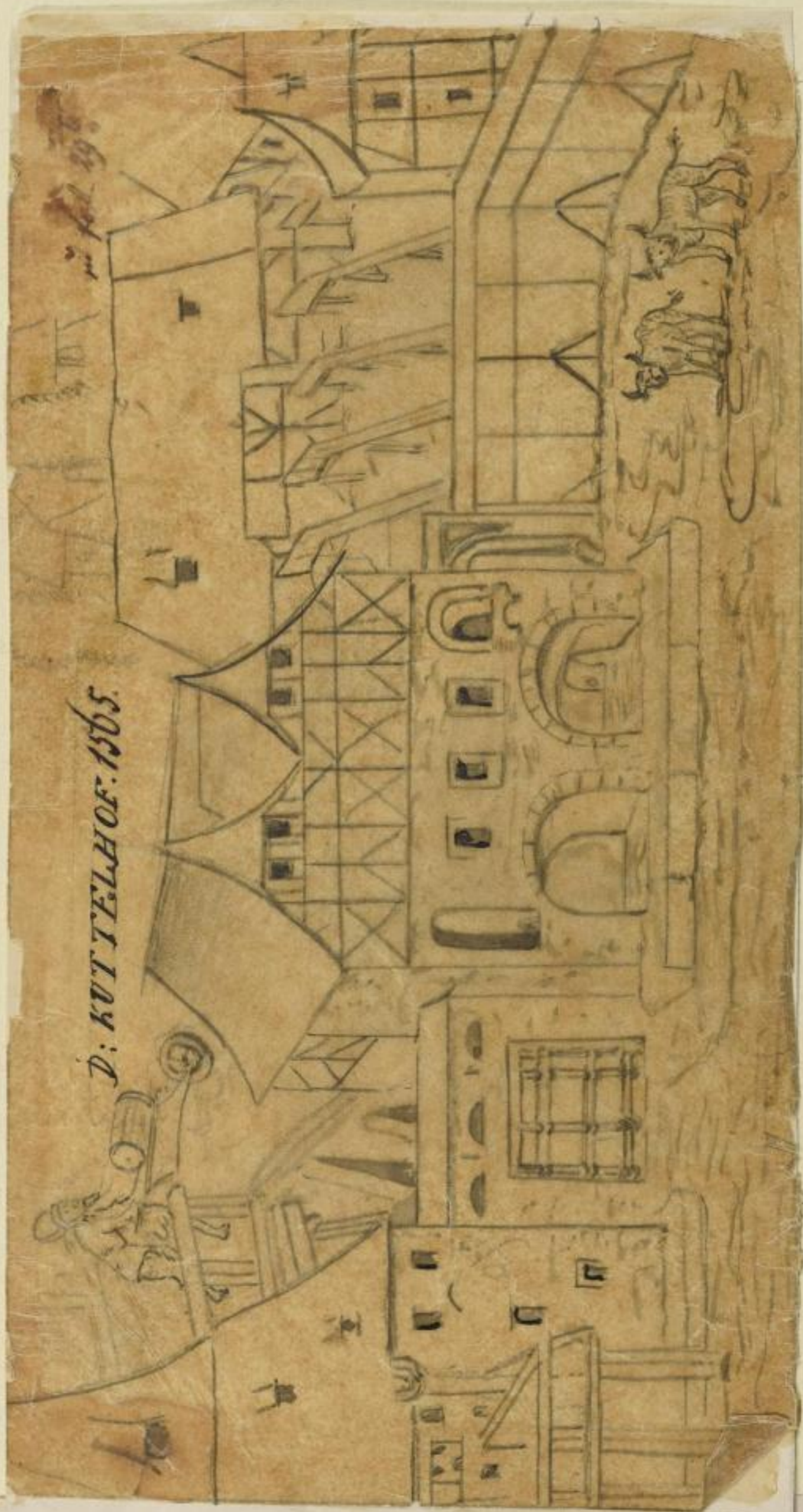
1306

1. Nr. 130

Nachdem E. E. Hochw. Rath allhier von Löbl. brauberechtig-
ten Bürgerschaft beschwerend angezeigt worden, daß in die
Braubäuser unrichtiges und über das vorgeschriebene Maas hal-
tendes Gefäße an ganzen und halben sogenannten Guldenfäßchen
gebracht werde, diesem Ungebührrnisse aber nicht nachgesehn wer-
den kann, so werden von Obrigkeit wegen alle hiesige Bürger
und Einwohner hierdurch anermahnet, kein anderes als das vor-
geschriebene Maas haltendes und geaichtes Biergefäße in die
Braubäuser zum Füllen zu bringen oder zu schicken, auch ihr etwa
besitzendes unrichtiges Biergefäße binnen dato und 1. April d. J.
behörig reguliren zu lassen, mit Bekanntmachung des von den 1.
April d. J. an, alles unrichtig befundene dergleichen Gefäße con-
fisciret und vernichtet, und die Böttger, so dergleichen gefertigt,
in die Mandatmäßige 5 Thlr. Strafe genommen werden sollen. Da-
mit nun Jedermann sich darnach zu achten wisse, ist gegenwärti-
ges Decret durch den Druck bekannt zu machen, auch jeden Haus-
wirth ein Exemplar davon mit Bedeuten solches seinen Miethleu-
ten zur Nachachtung mitzutheilen zuzustellen beschlossen worden.
In der Rathssizung zu Görlitz am 27. Febr. 1810.

Der Rath allhier.





D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7